

Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrei

**„St. Peter und Paul“
Zeitz**

auf der Grundlage der

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen
Erwachsenen für das Bistum Magdeburg

präventi  n
im bistum magdeburg

1. Präambel

Das Bistum Magdeburg möchte Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Pfarrei mit ihren Kirchorten, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Zeitz diesem Ziel verpflichtet.

Im Gebiet unserer Pfarrgemeinde finden Anwendung:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PräO MD);
- Handreichung zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD);
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz;
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Kirchengemeinde sowohl alle Kleriker als auch alle im Seelsorgeteam tätigen Personen mit einem Anstellungs- bzw. Gestellungsverhältnis im Bistum Magdeburg. Des Weiteren zählen auch die in unserer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitenden dazu, egal in welchem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation oder Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarrei eine besondere Verantwortung bezüglich der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert darauf gelegt dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und der Pfarrei größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

3. Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebietes unterwiesen. Ziel dieser Unterweisungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso wie die Verpflichtung, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Evt. Jugendleiterinnen und Jugendleiter werden angehalten eine Ausbildung („Juleica-Schulung“) zu absolvieren, in der das Thema Kinderschutz fester Bestandteil ist.

4. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle im pastoralen Dienst Tätigen sollen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden vom jeweiligen Träger angefordert, vom Mitarbeitenden bei der Behörde angefordert und dem jeweiligen Träger zur Einsichtnahme vorgelegt. Verwahrt wird es beim Antragsteller selbst.

Von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der Pfarrgemeinde und der Verbände müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben bzw. deren Kontakt mit dieser Personengruppe sich durch einen hohen Grad an Regelmäßigkeit auszeichnet. Die Entscheidung dazu trifft der leitende Rechtsträger, nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Präventionsfachkraft. In diesem Fall erhalten sie ein von der Pfarrei ausgefülltes Formblatt zur Vorlage bei der Meldebehörde. Die Einsicht und Dokumentation erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen.

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeiter/-innengesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

5. Die Risikoanalyse

Die Risikoanalyse für die Pfarrei wurde von einer Arbeitsgruppe in Form eines Fragebogens durchgeführt. Sie liefert hilfreiche Informationen darüber, welche Bedingungen, Alltagsabläufe oder Verfahrenswege vor Ort vorhanden sind und ist ein Instrument, um sich Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen, also Schwachstellen, in den eigenen Einrichtungen bewusst zu machen.

In der Pfarrei St. Peter und Paul, Zeitz könnten vorrangig Kinder und Jugendliche der Gefahr sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein. Kinder und Jugendliche treffen sich im Pfarrzentrum und halten sich in Räumlichkeiten mit Haupt –und Ehrenamtlichen auf.

In den Räumen der Pfarrei sind sexuelle Übergriffe grundsätzlich möglich, wir sehen aber kein erhöhtes Gefährdungsmoment, da Kinder und Jugendliche eigentlich nie allein mit einem Erwachsenen sind bzw. jederzeit mit dem Dazukommen Dritter gerechnet werden muss.

Die einzelnen Räume des Pfarrzentrums sind auf Grund der Historizität des Gebäudes nicht gut einsehbar, aber da sich in der Regel immer mehrere Kinder und Jugendliche darin aufhalten ist ein sexueller Mißbrauch wenig wahrscheinlich. Erhöhtes Gefährdungsmoment besteht im vielleicht Beichtraum des Domes, aber dadurch dass dieser bei Nichtnutzung abgeschlossen ist bzw. bei Beichten immer im Umfeld auch andere sind, gehen wir von keiner größeren Gefährdung aus.

Die Möglichkeiten oder Gelegenheiten zu einem grenzüberschreitenden Verhalten, das in der Struktur oder der Ablauforganisation begründet ist sehen wir nicht. Da beim Religionsunterricht die jeweiligen Erwachsenen immer mit mehreren Kindern den Raum betreten. Beim Abholen nach Veranstaltungen warten, falls die Eltern noch nicht da sind, die Kinder im Foyer, einem öffentlichen jederzeit zugängigen Raum.

Ein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene gibt es zurzeit noch nicht. Das institutionelle Schutzkonzept wird der Pfarrei bekannt gemacht und öffentlich zugänglich sein. Mit Beginn des neuen Jahres (2019) werden die Ansprechpartner, zunächst durch den Gemeindebrief, dann durch Aushang bekannt gemacht.

Im normalen Alltag gibt es vor allem unausgesprochene Verhaltensregeln von Nähe und Distanz der Gemeinde im Umgang mit Kindern und Jugendlichen der Haupt- und Ehrenamtlichen. Haupt- und Ehrenamtliche sind auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, ohne sie in ihrem jeweiligen Engagement zu ängstigen. Beiden Gruppen wird das Vorzeigen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses abverlangt, wenn sie mit Kindern und jugendlichen Schutzbefohlenen arbeiten. Jugendliche Helfer unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung und werden in einer kurzen Schulung auf mögliche Gefahren aufmerksam gemacht. (z.B. zur RKW) Haupt- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit besuchen regelmäßig Präventionsschulungen.

Um Machtmissbrauch oder nonverbale und verbale Gewalt zu vermeiden, achten sowohl Haupt- als auch Ehrenamtliche auf eine gute und ausgewogene Kommunikation, die keine sexistischen Grenzverletzungen beinhaltet und generell nicht verletzend ist. Eine offene und gewaltfreie Kommunikations- und Streitkultur wird angestrebt. Kritik wird konstruktiv geäußert und Fehlverhalten wird gewinnbringend diskutiert.

Aus jetziger Sicht bestehen keine Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden, könnten, da es keine „festen“ sondern eher unregelmäßige Abläufe gibt.

Bisher spielte das Thema sexualisierte Gewalt nicht ausdrücklich thematisiert, wir werden dies aber verstärkt zum Thema machen. Bei Mitarbeitern wird das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zur Einsichtnahme angefordert. Ehrenamtliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden wollen, führen ein Gespräch mit dem Träger und der Präventionsfachkraft der Pfarrei, die für die Thematik sensibilisiert. Dazu wird Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung für im Bistum Magdeburg tätige Personen herangezogen.

Vorfälle von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt jeglicher Art sind in der Pfarrei „St. Peter und Paul“ Zeitz nicht bekannt. Ein Beschwerdemanagement für den möglichen Fall wird der Gemeinde anschaulich gemacht und ein Notfallplan zur Einsichtnahme ausgehangen.

Als Präventionsfachkraft benennen wir Frau Franziska Scherf aus Naumburg. Vor Ort wird Herr Diakon Nimpsch erster Ansprechpartner sein, der bei Bedarf, dann die Kontakte zur Präventionskraft herstellt.

Pfr. Friedrich als Leiter der Pfarrei unterstützt die Thematik Prävention in vollem Maße. Auch die anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Pfarrei sind darum bemüht, über das Thema sexualisierte Gewalt aufzuklären und auf allen Ebenen der Gemeinde eine Kultur der Achtsamkeit zu begünstigen, um Möglichkeiten zur sexualisierte Gewalt nicht aufkommen zu lassen.

6. Der Verhaltenskodex

Aufgrund einer ausführlichen und ausgewerteten Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

6.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

6.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte möglichst nur mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

6.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

6.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

6.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren

6.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

6.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

6.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

6.9. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Es sollte bereits im Vorfeld geklärt und angekündigt werden welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex erfolgen.

Beratungs- und Beschwerdewege

In unserer Pfarrgemeinde gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird (Präventionsfachkraft).

Einer dieser konkreten Beschwerde- und Meldewege wird in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert (siehe auch Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und schützen“ S.10-12).

Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergreifiger sexualisierter Gewalt.

Notfallplan/ Handlungsleitfäden

Hier wird auf die entsprechenden Handlungsleitfäden (Was tun wenn...?) der Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und Schützen“ auf den Seiten 10-12 verwiesen.

Hinweise zu entsprechenden Kontaktpersonen wie Missbrauchsbeauftragter, Fachberatungsstellen, Beratungsstellen der Caritas zu Ehe- Familie und Erziehungsfragen finden sich ebenfalls in der Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und schützen“ auf den Seiten 13 – 18.

Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der

Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalles von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

Präventionsfachkraft: Frau Franziska Scherf, Naumburg

Mitwirkende der AG Schutzkonzept der Pfarrei St. Peter und Paul Zeitz:


Pfarrer Friedrich
Frau Hauser
Frau Mocosch

Inkraft gesetzt am:

Zeitz, 1.1.2019

Ort, Datum


.....
Unterschrift Präventionsfachkraft


.....
Unterschrift Trägervertretung